



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Druckert auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 1

Bayreuth, 9. Januar 2017

### Bekanntmachung

**Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau einer beidseitigen unbewirtschafteten Rastanlage mit WC (PWC-Anlage 319-1 L und 319-1 R) an der Bundesautobahn A 9 im Abschnitt Anschlussstelle Bayreuth Süd bis Anschlussstelle Trockau im Abschnitt 380 Station 9,103 bis Station 13,723 (Betr.-km 315+800 bis Betr.-km 320+420) im Gebiet der Gemeinden Hummeltal, Gesees und Haag sowie im gemeindefreien Gebiet "Lindenhardter Forst-Nordwest" (Landkreis Bayreuth) gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Bayreuth - hat für das o.g. Bauvorhaben bei der Regierung von Oberfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der Landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gesees, Haag, Hinterkleebach und Lindenhardter Forst-Nordwest beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsicht im Zimmer Nr. 307, im Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, in der Zeit von 11.1. bis 8.2.2017 während der allgemeinen Dienststunden aus.

Zudem wird der Plan zeitgleich zur öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link [www.reg-ofr.de/pfs](http://www.reg-ofr.de/pfs) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer Nr. 307, beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben. Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse [poststelle@lra-bt.bayern.de](mailto:poststelle@lra-bt.bayern.de) oder [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. Im Übrigen sind Einwendungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen

deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Findet in dem Verfahren ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzuneh-

### Inhalt:

Bekanntmachung  
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau einer beidseitigen unbewirtschafteten Rastanlage mit WC (PWC-Anlage 319-1 L und 319-1 R) an der Bundesautobahn A 9 im Abschnitt Anschlussstelle Bayreuth Süd bis Anschlussstelle Trockau im Abschnitt 380 Station 9,103 bis Station 13,723 (Betr.-km 315+800 bis Betr.-km 320+420) im Gebiet der Gemeinden Hummeltal, Gesees und Haag sowie im gemeindefreien Gebiet "Lindenhardter Forst-Nordwest" (Landkreis Bayreuth) gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Flnr. 1, Gemarkung Lindenhardter Forst Nordwest, gemeindefreies Gebiet Lindenhardter Forst Nordwest, durch die Windpark Pettendorfer Rangen "gKU Anstalt des öffentlichen Rechts", Kanzleistraße 3, 95511 Mistelbach-Antragstellerin-

Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-;

Verfahren Wüstenstein - Flurneuordnung und Dorferneuerung Markt Wiesental, Landkreis Forchheim  
Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flnr. 531, Gemarkung Sachsendorf, Gemeinde Aufseß durch Herrn Michael Dippold, Geiersberg 34, 91347 Aufseß

Neue Regelbedarfsstufen und Regelsätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab 01.01.2017

men, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens

gemäß § 9 Abs. 1 UVPG beinhaltet.

9. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:
  - Erläuterungsbericht
  - Übersichtskarte und Übersichtslageplan
  - Lagepläne und Regelungsverzeichnis
  - Immissionstechnische Untersuchungen (Lärm und Luftschadstoffe, Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen)
  - Wassertechnische Untersuchungen einschließlich Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
  - Umweltfachliche Untersuchungen (landschaftspflegerischer Begleitplan-Textteil-, landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltverträglichkeitsstudie, tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Detailplan Amphibiendurchlass).

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Flnr. 1, Gemarkung Lindenhardter Forst Nordwest, gemeindefreies Gebiet Lindenhardter Forst Nordwest, durch die Windpark Pettendorfer Rangen "gKU Anstalt des öffentlichen Rechts", Kanzleistraße 3, 95511 Mistelbach -Antragstellerin-**

#### **Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. BImSchV**

Das Landratsamt Bayreuth hat in oben genannter Angelegenheit am 21. Dezember 2016 unter Aktenzeichen 4/44-1705 folgenden Bescheid erlassen:

- I. bis VI. Das oben genannte Vorhaben wird entsprechend den mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter den nachstehend genannten Auflagen und Bedingungen immissionsschutzrechtlich genehmigt.
- VII. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
in Bayreuth,  
Postfachanschrift:  
Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift:  
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der immissionsschutzrechtliche Bescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen

**von Mittwoch, 11. Januar 2017,  
bis einschließlich Donnerstag,  
24. Januar 2017**

im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 218 zur Einsichtnahme für jedermann aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden (§ 21 a der 9. BImSchV).

Bayreuth, 30. Dezember 2016  
**Landratsamt**  
Ketterer  
Regierungsrätin

**Veröffentlichung und Bekanntgabe der  
Änderung von Gemeindegrenzen  
gem. § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-;**

**Verfahren Wüstenstein - Flurneue-  
ordnung und Dorferneuerung Markt  
Wiesenttal, Landkreis Forchheim  
Entscheidung des Amtes für ländliche  
Entwicklung Oberfranken**

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans im Flurbereinigungsverfahren Wüstenstein mit Wirkung vom 1.1.2017 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Forchheim, Bamberg und Bayreuth.

1. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Markt Wiesenttal	0,2661	Stadt Waischenfeld
Markt Heiligenstadt i. Ofr.	0,0303	Markt Wiesenttal
Gemeinde Aufseß	0,0023	Markt Wiesenttal

Hiernach ergibt sich:

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Markt Wiesenttal		-0,2335
Markt Heiligenstadt i. Ofr.		-0,0303
Stadt Waischenfeld	0,2661	
Gemeinde Aufseß		-0,00231

für das Gebiet des Landkreises	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Forchheim		-0,2335
Bamberg		-0,0303
Bayreuth	0,2638	

für das Gebiet des Bezirks	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzenänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzenänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (-Außenstelle Forchheim-) verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 1.1.2017 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke sowie der Finanzamtsbezirke Forchheim, Bamberg und Bayreuth.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flnr. 531, Gemarkung Sachsendorf, Gemeinde Aufseß durch Herrn Michael Dippold, Geiersberg 34, 91347 Aufseß

#### Bekanntmachung

Herr Michael Dippold, Geiersberg 34, 91347 Aufseß, beabsichtigt auf oben genanntem Grundstück eine Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas zu erweitern. Dadurch wird bei der bestehenden Anlage erstmals die maßgebende Leistungsgrenze gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG überschritten und somit bedarf die gesamte Verbrennungsmotoranlage einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die geplante Erweiterung der Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 1 und Satz 2 des UVPG abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, 22. Dezember 2016  
**Landratsamt**  
 Ketterer  
 Regierungsrätin

## Landratsamt Bayreuth

**Hausanschrift:** Markgrafentallee 5  
95448 Bayreuth

**Postanschrift:** 95440 Bayreuth

**Telefon:** 0921/728-0  
**Telefax:** 0921/728-88-0

**E-Mail:** poststelle@lra-bt.bayern.de  
**Internet:** www.landkreis-bayreuth.de

**Bankverbindungen:**  
 Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206  
 BIC BYLADEM15BT  
 Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851  
 BIC PBNKDEFFXXX  
 Commerzbank IBAN DE02773400760131571200  
 BIC COBADEFFXXX

**Besuchszeiten:**  
 Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr  
 Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr  
 Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

**Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:**  
 Mittwoch: 11.30 Uhr  
 Donnerstag: 17.30 Uhr  
 Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.



**der Landkreis Bayreuth**

Vielfalt & Visionen

**Neue Regelbedarfsstufen und Regelsätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe -  
ab 01.01.2017**

Das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch datiert vom 22.12.2016 und wurde am 28.12.2016 im Bundesgesetzblatt 2016 (BGBl. 2016, Teil I Nr. 65 S. 3159 ff.) veröffentlicht.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2017 gelten in der Sozialhilfe damit folgende Regelbedarfsstufen und Regelsätze:

<b>Regelbedarfsstufe</b>	<b>Regelbedarf für:</b>	<b>ab 01.01.2017</b>	<b>bisher</b>
<b>1</b>	jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	<b>409 €</b>	<b>404 €</b>
<b>2</b>	jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	<b>368 €</b>	<b>364 €</b>
<b>3</b>	eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung)	<b>327 €</b>	<b>324 €</b>
<b>4</b>	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	<b>311 €</b>	<b>306 €</b>
<b>5</b>	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	<b>291 €</b>	<b>270 €</b>
<b>6</b>	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	<b>237 €</b>	<b>237 € (unverändert)</b>

Dieselben Beträge gelten ab 1. Januar 2017 auch für das SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende -.

Bayreuth, 03.01.2017  
**Landratsamt Bayreuth**  
Hübner  
Landrat